

Satzung des MGV Liederkranz 1841 e.V. Schönau

Die Satzung verwendet das generische Maskulinum. Dies soll keine Personengruppe ausschließen, sondern dient ausschließlich der besseren Übersicht. Hiermit ist explizit darauf hingewiesen, dass jede Person angesprochen wird.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MGV „Liederkranz“ 1841 e.V. Schönau“, hat seinen Sitz in 69250 Schönau und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband (DCV).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Zur Vertiefung dieses Zieles soll die Geselligkeit beitragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie wird zum Zweck der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus:

- a) Aktiven Mitgliedern (Sänger)
- b) Passiven Mitgliedern (Fördernde)
- c) Ehrenmitgliedern

zusammen.

§ 4

Erwerbung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied ist bei der Verwaltung des Vereins nachzusehen. Die Aufnahme als Mitglied setzt das Stellen eines Antrags voraus. Ein Minderjähriger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Personen, die Sängern werden wollen, unterliegen der Stimmenprüfung durch den Chorleiter. Wer als aktives Mitglied ein Jahr lang nicht die Singstunde besucht hat, wird passives Mitglied.

Wehrdienstzeit, Krankheit, berufliche Gründe und Studium werden berücksichtigt.

Passives Mitglied kann jede mündige Person sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen, und den Beitrag bezahlt hat. Nach 25 - jähriger, 40 - jähriger bzw. 50 - jähriger Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Grundsätzlich wird jedes aktive Mitglied nach 40 - jähriger ununterbrochener Tätigkeit mit der Verleihung der Ehrenurkunde Ehrenmitglied.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Die Singstunden finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Einkünfte und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und Schenkungen
- c) Erlösen aus Veranstaltungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Das Vereinsvermögen ist unteilbar, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch auf dasselbe. Das Vermögen ist, soweit es in barem Gelde besteht, sicher bei einem Geldinstitut anzulegen.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch den freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss
- e) durch Auflösung des Vereins

Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber der Verwaltung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine Streichung erfolgt bei zweijährigem Rückstand der Mitgliedsbeiträge. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Macht ein Mitglied von der Rechtfertigung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 8

Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) die Verwaltung
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Mitgliederwart
- e) bis zu 6 Beisitzern
- f) dem Pressewart

Die Verwaltung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Verwaltung im Amt. Die Verwaltung kann nur aus aktiven Mitgliedern bestehen und kann nur von aktiven Mitgliedern gewählt werden.

Die Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, es sei denn es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung sind bei der Stimmzahl in Abzug zu bringen. Über die Wahl ist Protokoll zu führen. Die Verwaltungsämter werden unentgeltlich geführt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verwaltungsmitgliedes ist die

verbleibende Verwaltung berechtigt, für die restliche
Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.
Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Im
Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden
vor.

§ 10

Aufgaben der Verwaltung

Der Verwaltung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es ihre Pflicht, alles zu
tun, was dem Wohle und Nutzen des Vereins dient. Im
Einzelnen hat die Verwaltung folgende Aufgaben:

- a) Verträge des Vereins jeglicher Art abzuschließen und
solche den Vorsitzenden zum gerichtlichen und
außergerichtlichen Vollzug zu übergeben.
- b) Die pünktliche Durchführung der Satzung zu
überwachen, Kontrollen über das Vereinsvermögen zu
üben und solche den Revisoren (Kassenprüfern) zu
übertragen.
- c) Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen sowie
Ehrenmitglieder zu ernennen.
- d) Über die Aktivitäten der Verwaltung von Zeit zu Zeit
Mitteilung zu machen.

e) Chorproben, gesellige Zusammenkünfte und Festlichkeiten zu bestimmen.

f) Öffentliche Aufführungen, Ausflüge etc. zu organisieren und die öffentliche Ordnung zu handhaben.

g) Alle Beratungen zu präsidieren.

h) Den Chorleiter zu berufen.

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse in Verwaltungssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Erfordernis der Schriftlichkeit nach § 126 BGB wird durch die Versendung einer E-Mail erfüllt.

§ 11

Beurkundung

Über den wesentlichen Gang der Verwaltungssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt.

§ 12

Kassenwart

Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung und Aufsicht der Verwaltung das Kassenwesen. Er hat für die rechtzeitige und vollständige Einzahlung der Einkünfte zu sorgen und leistet auf Anweisung der Verwaltung alle Zahlungen. Über Einnahmen und Ausgaben hat er sorgfältig und übersichtlich Buch zu führen. Über jede Ausgabe hat er Belege zu verlangen. Die Kasse ist jederzeit einer Revision unterworfen. Der Kassenwart hat jeder Zeit auf Verlangen der Verwaltung Rechenschaft abzulegen und den Vorstand über den Kassenstand zu unterrichten. Alle verfügbaren Gelder sind ungesäumt zinstragend anzulegen.

§ 13

Mitgliederwart

Der Mitgliederwart führt eine Mitgliederkartei und aktualisiert diese. Er hat für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Ferner besteht für ihn die Informationspflicht gegenüber dem Vorstand bei Sterbefall und Geburtstag eines Mitgliedes.

§ 14

Notenwart

Der Notenwart hat das Notenmaterial zu verwahren, bei Chorproben und Aufführungen für das Auflegen und Einsammeln des Notenmaterials zu sorgen, Verleihungen zu kontrollieren und den Singstundenraum für die Singstunde vorzubereiten.

§ 15

Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle ein Verwaltungsmitglied in der Reihenfolge des § 9 die Mitgliederversammlung einberufen und leiten. Möglichst Anfang jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung innerhalb drei Wochen einberufen werden. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung per E-Mail erfüllt das Schrifterfordernis, § 126 BGB. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die beraten und abgestimmt

werden muss. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und der Änderung der Satzung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verhandlungen der Versammlungen haben in parlamentarischer Form und Ordnung zu geschehen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Verwaltung
- c) Wahl der Verwaltung
- d) Wahl von zwei anderen Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren, die nicht der Verwaltung angehören dürfen
- e) Wahl des Notenwartes, Fahnenträgers, der zwei Fahnenbegleiter
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung

- h) Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 18 der Satzung

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung und können im Wege nachträglicher Antragsstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB). Werden einzelne Paragraphen geändert bzw. die Satzung neugefasst, wird der entsprechende Wortlaut der Einladung beigelegt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche

Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand
bekannt zu geben.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Solange vier aktive Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die anderen aktiven Mitglieder können in diesem Falle nur ihren Austritt erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur. Das Vereinsvermögen ist unveräußerlich und unteilbar.

§ 19

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Chorleiter

Der Chorleiter des Chors wird von der Verwaltung berufen.

Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch die Verwaltung, die auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Auswahl des Liedgutes und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Der Chorleiter kann zur Verwaltung beratend hinzugezogen werden.

§ 21

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum

- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Ehrungen
 - Hochzeitstag

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Kurpfalz Heidelberg, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 22

Schluss

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2022 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.